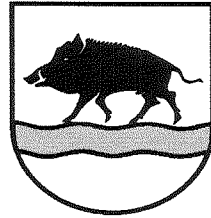


STADT EBERBACH

Rhein-Neckar-Kreis



Geschäftsordnung

für den

Gemeinderat

und seine

Ausschüsse

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - 2a	Seite 1 - 2
II.	Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	§ 3 - 8	Seite 2 - 5
III.	Sitzungen des Gemeinderats	§ 9 - 27	Seite 5 - 12
IV.	Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung	§ 28 - 29	Seite 12
V.	Niederschrift	§ 30 - 33	Seite 13 - 14
VI.	Geschäftsordnung der Ausschüsse	§ 34	Seite 14
VII.	Schlussbestimmung	§ 35 - 36	Seite 15

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.1977 (Ges.Bl.S.171/173) hat sich der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 27.9.1977 unter Abänderung der Geschäftsordnung vom 15.6.1976 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
2. Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die ehrenamtlichen Stellvertreter den Vorsitz nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

- § 25, § 48 Abs. 1, § 49 GemO -

§ 2

Mitgliedervereinigungen

1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammen schließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 2a

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
 - b) in Fragen der Tagesordnung

- c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.
 3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.
 4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten und die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.
 5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.
 6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen

1. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden.

Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich.

Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt.

Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird.

3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner:
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist (§ 105 GemO),
 3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört,
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen. Die Bekanntmachung kann auch im Wege der Offenlegung erfolgen, wenn darauf zuvor in der Einladung zur Sitzung hingewiesen wurde.

- § 35 GemO -

§ 10

Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzordnung

1. Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

